



# Newsletter 02/08

## Premium-Siegel für exzellente Studiengangsqualität

Die FIBAA verleiht zukünftig ein Premium-Siegel für solche Studiengänge, die besondere Qualitätsanforderungen erfüllen. Berücksichtigt werden alle seit dem 1.1.2008 akkreditierten Studiengänge.

Die Auszeichnung bestätigt, dass ein Studiengang mit dem FIBAA-Premium-Siegel insgesamt deutlich die nationalen Qualitätsanforderungen (Mindeststandards) übertrifft. Sie gibt Studieninteressenten, Studierenden, Absolventen, Hochschulen und Arbeitsmarkt verlässliche Orientierung über die herausragende Qualität des Studienganges.

Die FIBAA überprüft im Akkreditierungsverfahren zur Bewertung der Qualität eines Studienganges folgende fünf Kernbereiche:

- Ziele und Strategie
- Zulassungsverfahren
- Konzeption des Studienganges
- Ressourcen und Dienstleistungen
- Qualitätssicherung

Die besonderen Anforderungen sind im Fragen- und Bewertungskatalog (FBK), den die FIBAA in jedem Akkreditierungsverfahren zu Grunde legt, für jedes Beurteilungskriterium in der Bewertungsstufe „Qualitätsanforderung übertroffen“ definiert.

Das Verfahren stellt sicher, dass Programme stets auf einer breiten Basis hervorragender Merkmale ausgezeichnet werden. Aus diesem Grund müssen mindestens 60 Prozent der Merkmale eines jeden Kernbereiches das Prädikat „Qualitätsanforderung übertroffen“ erhalten. Die Bewertung aller Prüfkriterien geht in die Entscheidung zur Vergabe des FIBAA-Premium-Siegels ein. Unberücksichtigt bleiben als „nicht relevant“ oder „nicht vorhanden“ bewertete Beurteilungskriterien.

Das FIBAA-Premium-Siegel wird vergeben, wenn darüber hinaus mindestens 65 % der Gesamtpunktzahl erreicht werden.

Das FIBAA-Premium-Siegel soll ausdrücklich etablierte und praxisbewährte Programme auszeichnen. Aus diesem Grunde können Erst-Akkreditierungen nicht berücksichtigt werden, da hier im wesentlichen Konzepte und Planungsdokumente bewertet werden. Bei einer Akkreditierung unter Auflagen wird erst nach Auflagenerfüllung das FIBAA-Premium-Siegel vergeben.